

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) in seiner Sitzung am 04. Mai 2011 mit Beschluss Nr. 4/0177 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Zur Vermittlung musikalischer Bildung an alle Interessierte, insbesondere an Kinder und Jugendliche des Landkreises Oberhavel, zur Erkennung und Förderung von Begabungen, zur Vorbereitung auf ein mögliches Studium sowie zur Förderung der Musikkultur des Landkreises Oberhavel erlässt der Kreistag folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel.

§ 1

Kreismusikschule Oberhavel, Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck, Sitze

- (1) Der Landkreis Oberhavel unterhält eine Musikschule als nicht-rechts-fähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Oberhavel“.
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Struktur, Benutzung und Gebühren der Kreismusikschule Oberhavel.
- (4) Sitze der Kreismusikschule Oberhavel sind Oranienburg und Zehdenick.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Kreismusikschule Oberhavel dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Pädagogische Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit. Dabei wird die Ausprägung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit der Musikschüler gefördert.
- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel unterrichtet auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen, die auf der Struktur nach § 4 Absatz 1 aufbauen. Die

Rahmenlehrpläne weisen die Lernziele aus, die nach Schwierigkeitsgraden geordnet sind und verschiedene Stilbereiche der Musik umfassen, ohne die Auswahl der Unterrichtsmethoden einzuschränken. In den Rahmenlehrplänen werden die in § 4 Absatz 1 genannten Ausbildungsbestandteile aufeinander abgestimmt. Die Rahmenlehrpläne zeigen inhaltlich und methodisch Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung auf.

- (3) Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person.
- (4) Die Lehrkräfte an der Kreismusikschule Oberhavel haben grundsätzlich einen Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss.

§ 4

Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel bietet Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen an:
 - 1. Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,
 - 2. Hauptfächer als Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente sowie Vokalfächer und Popularmusik,
 - 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer und
 - 4. Angebote zur speziellen Talentförderung.
- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter, hat verbrauchte Saiten von Streich- und Zupfinstrumenten oder Blätter von Holzblasinstrumenten auf seine Kosten zu ersetzen. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter, das Musikinstrument wiederzubeschaffen oder reparieren zu lassen.
- (3) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Kreismusikschule Oberhavel. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.

§ 5

Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel

Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel und die für sie zu erhebenden Gebühren werden in einer gesonderten Veranstaltungssatzung geregelt.

§ 6

Schuljahr und Unterrichtszeitraum der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule Oberhavel entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) In den Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen.

§ 7

Vertrag

- (1) Über die Benutzung der Kreismusikschule Oberhavel durch Inanspruchnahme der Leistungen nach § 4 Absatz 1 und 2 wird, soweit gemäß § 4 Absatz 3 Kapazitäten frei sind, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Benutzer, bei Minderjährigkeit mit dessen Personensorgeberechtigtem, geschlossen. In diesem Vertrag werden die Regelungen dieser Satzung anerkannt.
- (2) Ein Vertrag nach Absatz 1 kann mit Wirksamkeit jeweils zum Ersten oder zum Fünfzehnten eines jeden Monats vereinbart werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum ersten August oder zum ersten Februar eines Jahres möglich.
- (4) Bei eigener Verhinderung hat der Benutzer oder dessen Personenberechtigter, die Kreismusikschule Oberhavel frühestmöglich zu informieren.
- (5) Nimmt der Benutzer zweimal in Folge Unterricht der Kreismusikschule Oberhavel ohne eine Information nach Absatz 4 nicht in Anspruch, weist die Kreismusikschule Oberhavel den Benutzer, wenn dieser minderjährig ist auch dessen Personensorgeberechtigten, auf die Informationspflicht hin.
- (6) Nach der dritten aufeinander folgenden Nicht-Inanspruchnahme des Unterrichts ohne eine Information an die Kreismusikschule Oberhavel nach Absatz 4 kann der Landkreis Oberhavel den Vertrag fristlos zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (7) Zahlt der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personenberechtigter, fällige Gebühren nach § 8 für mehr als drei Monate nach Ablauf der in einer Mahnung gesetzten Frist und nach Ablauf einer weiteren Frist, die ihm in einem erklärenden Schreiben der Kreismusikschule Oberhavel gesetzt wird, nicht, kann der Landkreis Oberhavel den Vertrag fristlos zum Monatsende kündigen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kreismusikschule Oberhavel durch Inanspruchnahme der Leistungen nach § 4 Absätze 1 und 2 werden Gebühren erhoben.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (3) Wird der Vertrag zum Fünfzehnten eines Monats wirksam, wird für diesen Monat der hälftige Gebührensatz erhoben.

§ 9

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Wirksamkeit des Vertrages; sie endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages gemäß § 7 Absatz 3, 6 oder 7.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter, der mit dem Landkreis Oberhavel einen Vertrag im Sinne von § 7 Absatz 1 über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel geschlossen hat.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1. Sie endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages gemäß § 7 Absatz 3, 6 oder 7.
- (6) Nimmt der Benutzer wegen eigener ärztlich attestierter Erkrankung den Unterricht nicht in Anspruch, entsteht diesen Unterricht betreffend keine Gebührenschuld nach Ablauf der vierten zusammenhängenden Krankheitswoche. Nimmt der Benutzer wegen Verhinderung des Lehrers den Unterricht nicht in Anspruch, entsteht diesen Unterricht betreffend keine Gebührenschuld nach Ablauf der vierten auf das Schuljahr gerechneten Woche der Verhinderung des Lehrers. Nach Satz 1 und 2 nicht entstandene, gezahlte Gebühren werden erstattet.

§ 10

Ermäßigungen der Gebühren

- (1) Nehmen mehrere unterhaltsberechtigte Kinder bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel in Anspruch, werden die Gebühren für den Unterricht wie folgt ermäßigt:
 1. Die Gebühr für das zweite Leistungen in Anspruch nehmende Kind ermäßigt sich auf 70 Prozent.
 2. Die Gebühr für das dritte Leistungen in Anspruch nehmende Kind ermäßigt sich auf 50 Prozent.
 3. Für jedes weitere Leistungen in Anspruch nehmende Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Empfänger von Leistungen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) ermäßigen sich die Gebühren für den Unterricht auf 50 Prozent. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die in einem Monat in Anspruch genommenen Leistungen sind jeweils zum Ersten des Folgemonats fällig.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel vom 16.06.2004, Beschluss Nr. 3/0066 und die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel vom 25.06.2003, Beschluss Nr.2/0378 außer Kraft.

Anlage:
Gebührenverzeichnis

Oranienburg, den 09. Mai 2011

Karl-Heinz Schröter
Landrat

Tarifgruppe I

(gilt für Kinder, Jugendliche und Schüler allgemeinbildender Schulen, Studenten, Auszubildende)

Gebührenverzeichnis

- Blatt 1 -

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Tarif	Monat	Satz €	(Jahr)
1	Klassenunterricht					
1.1	Grundausbildung/ Musikalische Früherziehung, Musikgarten	45 Minuten pro Woche im Schuljahr	A	10,00		(120,00)
1.2	Tanz	60 Minuten pro Woche im Schuljahr	B	17,50		(210,00)
2	Gruppenunterricht inkl. Ergänzungsfach	45 Minuten pro Woche im Schuljahr inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule				
2.1	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		C	18,00		(216,00)
2.2	Kleine Gruppe (2 Schüler)		D	32,00		(384,00)

Gebührenverzeichnis

- Blatt 2 -

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Tarif	S a t z	
				Monat	€ (Jahr)
3	Gruppenunterricht inkl. Ergänzungsfach	30 Minuten pro Woche im Schuljahr inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule			
3.1	Kleine Gruppe (2 Schüler)		F	22,00	(264,00)
4	Ensemble- fach ohne Hauptfach	60 Minuten pro Woche im Schuljahr	EF	10,00	(120,00)
5	Einzelunterricht				
5.1		30 Minuten pro Woche im Schuljahr	G	40,00	(480,00)
5.2		45 Minuten pro Woche im Schuljahr	H	60,00	(720,00)
6	Studienvorbereitende Ausbildung inkl. Ergänzungsfächer	90 Minuten pro Woche im Schuljahr jeweils inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule	J	27,00	(324,00)

(gilt für Teilnehmer, die nicht der Tarifgruppe I unterfallen)

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Tarif	Monat	S a t z €	(Jahr)
1	Gruppenunterricht inkl. Ergänzungsfach	45 Minuten pro Woche im Schuljahr inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule				
1.1	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		C	32,00		(384,00)
1.2	Kleine Gruppe (2 Schüler)		D	63,50		(762,00)
2	Gruppenunterricht inkl. Ergänzungsfach	30 Minuten pro Woche im Schuljahr inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule				
2.1	Kleine Gruppe (2 Schüler)		F	34,50		(414,00)
3	Einzelunterricht					
3.1		30 Minuten pro Woche im Schuljahr	G	86,00		(1.032,00)
3.2		45 Minuten pro Woche im Schuljahr	H	134,50		(1.614,00)
	jeweils inkl. Ergänzungsfach	jeweils inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule				
5	Studienvorbereitende Ausbildung inkl. Ergänzungsfächer	90 Minuten pro Woche im Schuljahr inklusive 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule	J	27,00		(324,00)

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	S a t z €
1	Bearbeitung des Aufnahmeantrages in die Kreismusikschule Oberhavel	einmalig	10,00
2	Überlassung von Instrumenten	monatlich	7,00